

Zwischenbericht

**der Grossratskommission zur Revision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 9. Mai 1986

1. Der Anzug G. Appius und Konsorten betreffend Bestellung einer Spezialkommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1984 den nachstehenden Anzug G. Appius und Konsorten betreffend Bestellung einer Spezialkommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates» überwiesen:

Das Unbehagen über den Ratsbetrieb hat in letzter Zeit vermehrt zu Änderungsvorschlägen der Geschäftsordnung geführt. Erinnert sei an die Anzüge Appius, Häusel, Kaufmann, Striebel, Traub und Zimmermann. Sie alle haben noch zu keinen konkreten Ergebnissen geführt. In der Antwort zum Anzug Appius schrieb das Büro des Grossen Rates:

«Wenn das Begehren vom Rat als erheblich erklärt würde, könnte es nicht das Büro selbst materiell behandeln, da es keine repräsentative Vertretung der Fraktionen und Gruppen ist. Es käme also nur die Einsetzung einer Kommission in Frage.»

Die Ausführungen des Statthalters anlässlich der Beratungen vom 19. Januar 1984 gingen dahin, dass auch in Zukunft für jeden Änderungsvorschlag ein neuer Anzug einzureichen sei. Dieses Verfahren ist zeitaufwendig und ineffizient. Um es zu vereinfachen, schlugen die Unterzeichnenden vor, eine 15er-Spezialkommission einzusetzen, welche sich einerseits aller hängigen Fragen anzunehmen und andererseits von sich aus weitere, sich aufdrängende Verbesserungsvorschläge aufzunehmen hat.

Mit der Überweisung dieses Anzuges wird diese Kommission formell eingesetzt.

Gleichzeitig hat der Grosse Rat den nachstehenden Anzug Prof. Dr. J. G. Fuchs und Konsorten betreffend Behandlung der vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Petitionen an die zu bildende Spezialkommission zur Behandlung weitergeleitet; dieser Anzug ist sub Ziff. 5 dieses Berichtes abgedruckt.

Mit Beschluss vom gleichen Datum hat das Büro des Grossen Rates die 15gliedrige Spezialkommission wie folgt bestellt:

Zeugin Dr. Alfred, Präsident

Appius Guido

Baumgartner Samuel

Christ Dr. Bernhard

Degen Georges

Gutzwiller Trudi

Mattmüller Felix

Mattmüller Dr. Hanspeter

Rihm Dr. Werner

Schenkel Prof. Dr. Rudolf

Spillmann Hans

Suter Trudi

Zähler Dr. Walter

Zimmermann Jürgen

Zogg Philippe

Am 20. September 1984 fand die erste Sitzung der Kommission statt. Dabei bezeichnete die Kommission den 1. Sekretär des Grossen Rates, Franz Heini, als ihren ständigen Experten und beauftragte Frau Anny Buchmann mit der Protokollführung.

2. Vorgehen

Nach rund fünfjähriger Kommissionsberatung konnte der Grosse Rat am 19. November 1975 ein total revidiertes Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates verabschieden. Diese neue Geschäftsordnung hat sich in den letzten zehn Jahren im wesentlichen bewährt. Es ist interessant festzustellen, dass die damalige Grossratskommission die Schwierigkeiten in der Arbeit des Grossen Rates ähnlich sah, wie wir dies heute tun. Wir zitieren aus dem Zwischenbericht vom 4. April 1973:

Trotz diesen recht klar festgelegten Aufgaben und Mitteln ist ein gewisses Malaise in unserem Parlament nicht zu übersehen. Ein Malaise allerdings, das weitgehend Ausdruck einer allgemeinen Ratlosigkeit von Bürger und Staat ist. Die sich überstürzende Entwicklung entgleitet der Kontrolle. Wir müssen nun in unserem eigenen Aufgabenbereich die schwachen Punkte suchen und beheben. Die Kommission hat in der Eintretensdebatte versucht, vorerst Einzelheiten beiseite zu stellen und die Beanstandungen an der Grossratsarbeit im Zusammenhang zu analysieren.

Der Grosse Rat ist vorab einfach durch ein ständig wachsendes Arbeitsvolumen überfordert. In unserem Kanton wirkt sich diese Entwicklung besonders krass aus, weil Kantons- und Gemeindeangelegenheiten dem gleichen

Parlament unterstehen. Erfahrene Politiker sind zwar in der Lage, ihre Arbeit speditiver zu erledigen. Bei uns hat man aber der Routine durch die Amtszeitbeschränkung einen Riegel gesetzt. Es ist ein offenes Geheimnis, dass neue Parlamentarier ihr Mandat nicht nur aufgrund von politischen Fähigkeiten erhalten, sondern oft auch weil sie aus anderen Gründen den Wählern bekannt sind. Das parlamentarische Rüstzeug muss – und kann in der Regel – dann in der Grossratstätigkeit erworben werden.

Überfordert werden wir auch dadurch, dass sich das Schwergewicht der Arbeit immer mehr von der Politik auf die Sachfragen verschiebt. Und solche Geschäfte werden komplizierter und mannigfaltiger. Es ist heute für einen Grossrat äusserst schwierig, in allen Bereichen ein eigenes und kompetentes Urteil zu erarbeiten. Die Entscheide müssen aber gefällt werden.

Was sind die Folgen einer solchen Überforderung? Der Rat wird unsicher und daher misstrauisch gegenüber dem Regierungsrat, der Verwaltung und den Experten. Aber auch der Stimmbürger wird misstrauisch. Das äussert sich besonders in einer Flut von Referenden und Initiativen.

Die zunehmende Verunsicherung der Parlamentarier bringt spezifische neue Gefahren mit sich. «Parkinson» im Ratssaal ist nur eine relativ harmlose Form des untauglichen Versuchs zur Selbstbestätigung. In einer Art von Flucht nach vorne kommen wir immer wieder in Versuchung, die Grenzen der Gewaltentrennung zu überschreiten und Aufgaben der Exekutive an uns zu ziehen. Bei oberflächlicher Betrachtung glaubt man, damit den Verfahrensweg abkürzen zu können. Diese Lösung ist aber nicht nur verfassungswidrig, sondern in langer Sicht auch arbeitsbelastend. Wir denken hier besonders an die Ausarbeitung von formulierten Gesetzestexten und von Leitbildern.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass auch die Versuchung besteht, sich seinen Wählern gegenüber durch Aufbauschung aktueller politischer Gemeinplätze und durch unverhältnismässigen Einsatz des parlamentarischen Instrumentariums zu bestätigen.

Im Rahmen einer Grundsatzdiskussion, welche teilweise in der Form eines Brainstormings durchgeführt wurde, stellte unsere Kommission fest, dass es bei der anstehenden Totalrevision vorerst Schwerpunkte für die Revision und ihre Zielrichtung festzulegen gilt. Da es sich hiebei zum Teil um sehr heikle politische Fragen handelt – wir weisen lediglich auf die Auswirkungen einer allfälligen Beschränkung der parlamentarischen Rechte hin –, beschloss die Kommission, die eher unumstrittenen und teilweise dringlichen Revisionspunkte vorwegzunehmen und dem Plenum in einem Zwischenbericht Anträge zu unterbreiten. Dieses Vorgehen drängte sich auch deshalb auf, weil der Grosse Rat der Kommission in der Zwischenzeit weitere

Anzüge zur Behandlung überwiesen hatte. In 14 Sitzungen behandelte die Kommission dementsprechend folgende Geschäfte:

- Anzug T. Gutzwiller und Konsorten betreffend Änderung des § 7 der Geschäftsordnung (Erwerbsersatz)
- Anzug G. Traub betreffend Änderung des § 24 der Geschäftsordnung (Namentliche Abstimmungen)
- Anzug U. Häusel und Konsorten betreffend automatische Erfassung von Abstimmungsergebnissen im Grossen Rat
- Anzug Prof. Dr. J. G. Fuchs und Konsorten betreffend Behandlung der vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Petitionen
- Revision der Bestimmungen über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen durch den Grossen Rat
- Medienartikel (§ 1 und 2 der Geschäftsordnung)
- Ausarbeitung eines Entwurfes zuhanden des Büros des Grossen Rates für ein neues Reglement für die Medien

In den nachfolgenden Abschnitten werden wir über die Beratungen zu diesen Problemkreisen berichten und die Anträge der Kommission an den Grossen Rat begründen. Über alle weiteren Revisionspunkte werden dem Plenum in einem späteren Zeitpunkt, allenfalls in einem weiteren Zwischenbericht, Bericht und Antrag unterbreitet werden.

3. Anzug T. Gutzwiller und Konsorten betreffend Änderung des § 7 der Geschäftsordnung vom 27. Juni 1984

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 20. September 1984 stillschweigend beschlossen, nachstehenden Anzug unserer Kommission zu überweisen:

Es lässt sich unschwer feststellen, dass im Grossen Rat jüngere Frauen mit Kindern stark untervertreten sind. Nur in wenigen Fällen stehen Partner oder Verwandte zur Verfügung, die während ihrer Ratstätigkeit einspringen können oder wollen. Der Beizug von Hauspersonal, sei es für die Betreuung der Kinder oder eines pflegebedürftigen Familienmitglieds, zieht bekanntlich Kosten nach sich.

Um das Recht der politischen Mitbeteiligung in der Praxis überhaupt zu ermöglichen, ist deshalb dieser Bevölkerungsgruppe, d. h. deren Vertreter/innen, eine Kostenvergütung zu gewähren. Dies bedeutet zugleich eine Aufwertung der Haus- und Betreuungsarbeit, die selbstverständlich auch Hausmännern zugute kommen soll.

Im Landrat und Verfassungsrat Basel-Landschaft ist übrigens seit zwei Jahren eine gleiche Regelung, wie hier vorgeschlagen, in Kraft. Sie hat einigen Parlamentarier/innen das Verbleiben im Rat ermöglicht.

Die Unterzeichneten bitten daher die bereits formell eingesetzte Spezialkommission «Totalrevision der Geschäftsordnung», folgende Änderung und Ergänzung des § 7 der Geschäftsordnung zu vordringlicher Prüfung und Bericht entgegenzunehmen:

§ 7. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen, haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der Ausfälle. Mitglieder, welche in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben wahrnehmen und denen dadurch wegen ihrer Teilnahme an den Rats- und Kommissionssitzungen ausserordentliche Unkosten erwachsen, haben Anspruch auf eine Vergütung. Diese bestimmt sich im gleichen Rahmen wie diejenige des Erwerbsausfalls. Das Büro entscheidet endgültig aufgrund des Gesuchs und entsprechender Unterlagen.

In die Ausführungsbestimmungen § 9 wird eingefügt:

² Der allfällige Erwerbs- oder Kostenausgleich darf Fr. 200.– pro Monat nicht übersteigen.

Als Mitglied der Kommission konnte die Anzugstellerin ihr Anliegen selbst begründen. Die heutige Regelung in § 7 der GO berücksichtigt die Tatsache nicht, dass viele Frauen wegen der Betreuung der Kinder oder eines pflegebedürftigen Familienmitgliedes kein Mandat im Grossen Rat übernehmen können, da sie sich eine bezahlte Stellvertretung zu Hause nicht leisten können. Die Kommission liess sich über die Lösungen orientieren, welche der Landrat des Kantons Basel-Landschaft in ähnlichen Fällen vorsieht. In der Folge befürwortete die Kommission einstimmig die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in unsere Geschäftsordnung. Allerdings soll auf die frankenmässige Festsetzung des Entschädigungsbetrages verzichtet werden. Nach bewährter Praxis soll das Büro des Grossen Rates die Beitragshöhe nach Prüfung des Einzelfalles festlegen.

In der von der Kommission vorgeschlagenen Neuformulierung von § 7 sind zudem Sicherungen eingebaut, welche die unrechtmässige

Ausrichtung von solchen Beiträgen verhindern werden. Es ist kaum möglich, die Kosten für diese Neuerung im voraus zu berechnen; sie dürften sich jedoch in vertretbarem Rahmen bewegen. Denn es muss sichergestellt werden, dass ins Parlament gewählte Frauen ihr Mandat tatsächlich auch ausüben können.

Antrag:

Neue Formulierung von § 7 GO: (neue Fassung ist kursiv)

§ 7. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen *oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können*, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle *bzw. der Kosten*, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann. Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

4. Anzug G. Traub betreffend Änderung des § 24 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (namentliche Abstimmung) und Anzug U. Häusel und Konsorten betreffend automatische Erfassung von Abstimmungsergebnissen im Grossen Rat

Diese beiden Anzüge wurden in der Sitzung vom 17. November 1983 bzw. vom 16. Februar 1984 dem Büro des Grossen Rates zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Infolge der aussergewöhnlichen Belastung am Ende der Legislaturperiode konnte sich das Büro jedoch nicht materiell mit den Anzügen befassen. Zudem war bereits bekannt, dass bald ein Anzug betreffend die Totalrevision der Geschäftsordnung eingereicht werden sollte. Das Büro beantragte darum dem Plenum, beide Anzüge unserer Spezialkommission zu überweisen.

Der Grosse Rat beschloss in seiner Sitzung vom 20. September 1984 stillschweigend Überweisung entsprechend dem Antrag des Büros.

4.1. Anzug G. Traub betreffend Änderung des § 24 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (namentliche Abstimmung) vom 17. November 1983

Der Anzug G. Traub lautet:

Namentliche Abstimmungen, wie sie mit der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgesehen sind, sollen dazu dienen, bei Geschäften von besonderem öffentlichem Interesse klar festzuhalten und aufzuzeigen, wer im Einzelfall wie gestimmt hat. Die Möglichkeit ist unbestrittenermassen wichtig und richtig.

Die bisherige Fassung des § 24 lautet dahingehend, dass wenn zehn (von 130) Ratsmitgliedern schriftlich eine namentliche Abstimmung beantragen, diese auf jeden Fall durchgeführt werden muss. Knapp 8% der Ratsmitglieder können also – im Extremfall – die restlichen 92% majorisieren. Jüngste Erfahrungen zeigen leider, dass der Ratsbetrieb mit der geltenden Regelung in einer Weise blockiert werden kann, wie dies bei der Schaffung der heute gültigen Geschäftsordnung wohl kaum vorausgesehen wurde.

Nach Auskunft des 2. Sekretärs des Grossen Rates beansprucht die Durchführung einer namentlichen Abstimmung zwischen 5 und 10 Minuten Zeit. Am 15. September 1983 wurden somit – ein Mittel von 7½ Minuten angenommen – auf 4 (vier) namentliche Abstimmungen 30 Minuten verwendet. Für diese Zeit wurde ein Sitzungsgeld von gesamthaft etwa 1100 Franken ausgerichtet ...

Namens der DSP-Fraktion bitte ich das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, ob nicht § 24 der Geschäftsordnung in dem Sinne geändert werden sollte, dass – falls nach Vorliegen des von zehn Ratsmitgliedern unterzeichneten Antrags ein Gegenantrag gestellt wird – der Grosse Rat mit einfachem Mehr über die Durchführung einer namentlichen Abstimmung zu beschliessen hat.

Die Kommission ist sich darin einig, dass der vorliegende Anzug eher mangelhaft begründet ist. Die Majorisierung und damit allfällig zusammenhängende finanzielle Konsequenzen sind keine hinreichenden Gründe für die Änderung eines parlamentarischen Instrumentes. Jede Ausschöpfung eines parlamentarischen Rechtes, z. B. Redezeit, Einreichung von Interpellationen und Anzügen, führt zu entsprechenden Kostenfolgen. «Missbräuche» sind zwar ärgerlich, können aber rechtlich nicht verhindert werden, solange sie sich im festgelegten Rahmen halten. Die namentliche Abstimmung ist im Prinzip ein Minderheitsrecht, welches durch die Ratsmehrheit nicht

unterdrückt werden sollte. Im übrigen sind namentliche Abstimmungen im Grossen Rat auch für die Öffentlichkeit von Interesse. Man kann sich damit ein Bild über die Verteilung der Machtverhältnisse im Grossen Rat machen. Zwar hat die Zahl der angebehrten namentlichen Abstimmungen in den letzten Jahren tatsächlich zugenommen. Im Rahmen der weiteren Beratungen in unserer Kommission wird die Frage zu prüfen sein, wo und wie unter Umständen bei den Beratungen effizienter und zeitsparender gearbeitet werden könnte. Der zeitliche Aufwand für die Abwicklung von namentlichen Abstimmungen scheint der Kommission im Hinblick auf die Wichtigkeit dieses parlamentarischen Instrumentariums aber noch vertretbar.

Eine andere Frage ist, ob nicht das Quorum der Unterschriften für das Begehren um namentliche Abstimmung erhöht werden sollte. Anlässlich der letzten Totalrevision wurde das Quorum von bisher fünf auf neu zehn Unterschriften heraufgesetzt. Im Vergleich mit anderen Parlamenten ist in Basel-Stadt tatsächlich nur eine minimale Unterschriftenzahl nötig. Aus der Mitte der Kommission wurde dementsprechend ein Antrag auf Anhebung der Unterschriftenzahl von bisher zehn auf neu zwanzig gestellt, in der Meinung, dass damit die Zahl der namentlichen Abstimmungen etwas eingedämmt werden könnte. Wenn die namentliche Abstimmung ein Minderheitsrecht bleiben soll, darf dieser Behelf nicht ausschliesslich den grösseren Fraktionen zugänglich sein.

Die Kommission lehnte mit 9:1 Stimmen das Eintreten auf den Anzug G. Traub ab, mit 6:2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, sprach sie sich auch gegen die Erhöhung der Unterschriftenzahl aus.

4.2. Anzug U. Häusel und Konsorten betreffend automatische Erfassung von Abstimmungsergebnissen im Grossen Rat vom 16. Februar 1984

Der Anzug U. Häusel hat folgenden Wortlaut:

Die Diskussionen um den am 17. November 1983 überwiesenen Anzug G. Traub betreffend namentliche Abstimmungen haben gezeigt, dass die Häufung solcher Abstimmungen im Grossen Rat als Problem empfunden wird, weil mit jeder namentlichen Abstimmung ein bestimmter Aufwand an

(knapper) Arbeitszeit des Kantonsparlamentes verbunden ist. Der von Frau G. Traub vorgeschlagene Ausweg über einen Antrag auf namentliche Abstimmung vorgängig mit einfachem Mehr und im offenen Abstimmungsverfahren entscheiden zu lassen, löst dieses Problem vermutlich noch nicht. Denn jeder Antrag auf namentliche Abstimmung würde voraussichtlich lange Debatten über das anzuwendende Abstimmungsverfahren nach sich ziehen.

Die Forderung nach Transparenz der Abstimmungen im Plenum des Grossen Rates ist andererseits berechtigt: Der interessierte Bürger soll sich über das Verhalten der gewählten Volksvertreter informieren können.

Im Interesse einer speditiveren Erledigung der vom Grossen Rat zu behandelnden Geschäfte und im Interesse grösserer Transparenz des Ratsbetriebes, wird das Büro des Grossen Rates gebeten, im Zusammenhange mit der Überprüfung und Bearbeitung des Anzugs G. Traub ebenfalls zu prüfen und zu berichten,

- ob es sinnvoll wäre, die Abstimmungen im Grossen Rat mit Hilfe technischer Einrichtungen (elektronisch) durchzuführen;
- ob alle oder ein bestimmter Teil der auf diese Weise erfassten Abstimmungsergebnisse routinemässig im Grossratsprotokoll unter Angabe der Namen der Grossratsmitglieder abgedruckt werden könnten;
- welche technischen, gesetzgeberischen und organisatorischen Massnahmen für die Verwirklichung eines solchen Vorschlages gegebenenfalls getroffen werden müssten und welche Grössenordnung die zu erwartenden Kosten erreichen würden.

Der Anzug U. Häusel wurde als Folge des Anzugs G. Traub eingereicht. Auch er beanstandet den grossen zeitlichen Aufwand bei namentlichen Abstimmungen, möchte das Problem jedoch mit Hilfe technischer Einrichtungen (elektronisch) lösen. Die Skepsis gegen die Einführung eines solchen Systems ist in der Kommission gross. Ausschlaggebend dafür ist nicht die Kostenfrage. Es sind grundsätzliche Überlegungen, die überwiegen: vielen Kommissionsmitgliedern bedeutet der Akt des Beratens, des Aufstehens und des namentlichen Abstimmens ein Stück Repräsentation des Staates. Mit der Einführung der Elektronik würde die Öffentlichkeit der Stimmenausswertung im Saal und vor der Tribüne und damit auch einiges an Unmittelbarkeit verlorengehen. Die notwendigen technischen Einrichtungen im Ratssaal wären ohne Zweifel beträchtlich – sollte tatsächlich die Transparenz des Abstimmungsverfahrens erhalten bleiben (z. B. Namenstafeln) – und ohne Verunstaltung des Ratssaales kaum zu realisieren. Wird dieser Aufwand nicht betrieben, ersetzt die elektronische

Abstimmung die namentliche Abstimmung nicht. Vorstösse im eidgenössischen Parlament in ähnlicher Richtung sind abgelehnt worden. Überwiegend herrscht die Meinung vor, dass das Bild im Ratsaal sich entscheidend verändern würde, wobei fraglich ist, ob es sich zu seinem Vorteil verändern und ob damit auch Zeit gewonnen würde. Die Kommission beschliesst mit 10:1 Stimmen, bei einer Enthaltung, das Anliegen des Anzuges nicht weiter zu verfolgen.

5. Anzug Prof. Dr. J. G. Fuchs und Konsorten betreffend Behandlung der vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Petitionen vom 10. März 1984

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1984 zusammen mit dem Anzug G. Appius auch den Anzug Prof. Dr. J. G. Fuchs und Konsorten der Spezialkommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates» überwiesen. Der Anzug Prof. Dr. J. G. Fuchs lautet:

Die vom Regierungsrat am 26. Oktober 1982 erlassenen Weisungen für die Behandlung von Petitionen haben zu Kontroversen mit der Petitionskommission geführt und auch den Grossen Rat beschäftigt. Die Petitionskommission beanstandete, dass sich die regierungsrätlichen Weisungen nicht klar als «rein verwaltungsinterne Weisungen» zu erkennen gaben und sich gegenüber den grossrätlichen Kompetenzen nicht deutlich abgrenzten. Inzwischen fanden Gespräche mit den betroffenen Instanzen statt und liessen eine Verständigung erkennen. Der dem Grossen Rat von der Petitionskommission versprochene Bericht in vorliegender Angelegenheit wird erst in der nächsten Amtsperiode erstattet werden können, da die endgültig bereinigten Weisungen bzw. Wegleitung noch nicht vorliegen. Der Petitionskommission ist jedoch im Hinblick auf ihre weitere Arbeit daran gelegen, dass möglichst bald auf dem Wege einer Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung eine Klärung erfolgt, welche Formen der Überweisung dem Grossen Rat zur Verfügung stehen sollen und wie der Regierungsrat seine Stellungnahme zu beziehen hat. Es erscheint unbefriedigend, dass der Regierungsrat im Gegensatz zum Bund zu einer Berichterstattung nicht verpflichtet werden kann, wenn dies der Grosse Rat mit der Überweisung erreichen möchte.

Im Interesse einer zweckmässigen Lösung sollte deshalb unterschieden werden, ob der Grosse Rat vom Regierungsrat erwartet, dass er das Anliegen

der Petition weiterverfolgt und möglicherweise an eine andere Stelle weiterleitet, oder ob der Grosse Rat das Anliegen der Petition für so gewichtig hält, dass ihm der Regierungsrat ähnlich wie beim Anzug einen Bericht vorzulegen hat. Der Grosse Rat hätte sich jeweils in seinem Beschluss für eine der beiden Varianten zu entscheiden. Der dem Grossen Rat am 15. April 1982 dem Regierungsrat überwiesene Anzug A. Breitenmoser weist auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Ordnung hin, vor allem was die Zuständigkeitsfrage im Verhältnis von Legislative und Exekutive betrifft, und was im Falle der Kombination parlamentarischer Vorstösse geschehen solle.

Die Petitionskommission ist der festen Meinung, dass der ganze Fragenkomplex von einer grossrätlichen Kommission eingehend behandelt werden sollte. Die unterzeichneten Mitglieder der Petitionskommission ersuchen deshalb den Grossen Rat, den vorliegenden Anzug an eine besondere Grossratskommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Unsere Kommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Problem der Bedeutung der Petition und mit deren Behandlung durch den Grossen Rat bzw. durch den Regierungsrat auseinandergesetzt. Kernpunkt war die Frage, inwieweit der Regierungsrat verpflichtet werden kann und soll, zu einer ihm durch den Grossen Rat überwiesenen Petition Stellung zu nehmen. Um sich ein umfassendes Bild über die Arbeit der Petitionskommission machen zu können, haben wir die Herren Prof. Dr. J. G. Fuchs, Anzugssteller und alt-Präsidenten der Petitionskommission, sowie Dr. C. Conti, den derzeitigen Präsidenten der Petitionskommission, zu Hearings eingeladen.

In seiner Sitzung vom 15. April 1982 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat einen Anzug A. Breitenmoser und Konsorten überwiesen. Dieser Anzug lautet wie folgt:

Bundesverfassung und Kantonsverfassung garantieren jedem Bürger das Petitionsrecht. § 4 Kantonsverfassung bestimmt: Das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden ist gewährleistet.

Über die Behandlung der Petitionen und die Zuständigkeiten (Abgrenzung zwischen Legislative, Exekutive und Verwaltung) liegt im Kanton Basel-Stadt keine gesetzliche Regelung vor. Die stark zunehmende Zahl der Petitionen und ihre Kombination mit parlamentarischen Vorstössen legt es aber nahe, solche Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und zur Rationalisierung des Parlamentsbetriebes zu schaffen. Sie sollen auch garantieren, dass jede Petition gebührenden Inhalts beantwortet wird.

Wir ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, möglichst im

Benehmen mit dem Büro des Grossen Rates, in welcher Weise die gesetzliche oder mindestens reglementarische Lücke zu schliessen wäre.

Der Regierungsrat seinerseits hat diesen Anzug dem Justizdepartement zur Berichterstattung überwiesen. Aufgrund mehrerer Gespräche zwischen der Petitionskommission, Delegationen des Büros des Grossen Rates und der Prüfungskommission mit einer Delegation des Regierungsrates sowie nach einer Besprechung des Vorstehers des Justizdepartementes mit den Präsidenten des Grossen Rates, der Petitionskommission und der Kommission «Totalrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates» hat der Regierungsrat am 30. Oktober 1984 eine Wegleitung an die Departemente und Verwaltungseinheiten für die Behandlung von Petitionen verabschiedet. Dem Regierungsrat war dabei von Anbeginn klar, dass aufgrund einer allfälligen Neuformulierung von § 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Petition) auch diese regierungsrätliche Wegleitung neu formuliert werden muss. Der Regierungsrat hat dieser Wegleitung denn auch lediglich vorläufigen Charakter eingeräumt.

§ 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates lautet heute:

§ 30. Petitionen werden der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen. Betreffen sie einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, so werden sie zusammen mit diesem behandelt.

In der Diskussion in unserer Kommission ergab sich rasch die einhellige Auffassung, dass diese Formulierung des § 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Petition) nicht mehr zu genügen vermag. Die Zahl der Petitionen ist stark angestiegen. Die Thematik der Petitionen reicht von Beschwerden bis zu grundsätzlichen politischen Anliegen. Damit ergeben sich Zuweisungs- und Kompetenzprobleme. Eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus Dr. B. Christ, Dr. W. Rihm und dem Kommissionspräsidenten, erarbeitete zuhanden der Gesamtkommission einen Vorschlag zur Neuformulierung von § 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Dieser Vorschlag übernahm die wesentlichsten Anliegen, wie sie in der Diskussion geäussert wurden.

– Die Einreichung von Petitionen an den Grossen Rat soll nicht erschwert werden. Für deren Behandlung müssen jedoch vernünft-

tige Verfahrensvorschriften geschaffen werden. Insbesondere sollen Petitionen, welche Sachfragen betreffen und welche bereits bei einer grossrätlichen Spezialkommission in Beratung stehen, dieser Kommission zur Bearbeitung zugewiesen werden. Dies gilt auch für Fragen, welche in die Bereiche der Finanz- und der Prüfungskommission gehören.

- Der Grosse Rat muss die Petition selbst erledigen. Deshalb kann er zur Petition oder einzelner ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Die Petition wird dadurch aber *nicht* zu einer Art Anzug. Die Einreichung eines Anzuges, welcher die Regierung zur Prüfung und Berichterstattung verpflichtet, soll nach Auffassung der Kommission ausschliesslich den Mitgliedern des Grossen Rates vorbehalten bleiben. Der politisch richtige Weg führt nur über das Parlament.
- Immerhin wird gegenüber dem status quo mit der neuen Formulierung erreicht, dass die Regierung verpflichtet werden kann, eine Stellungnahme abzugeben. Darum bleibt eine Petition auch nach der Erstbehandlung im Grossen Rat weiterhin im Geschäftsverzeichnis als unerledigtes Geschäft aufgeführt. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Regierungsrates geht die Petition wieder an jene Kommission, welche sich bereits mit ihr befasst hat. Diese stellt dann zuhanden des Plenums erneut Antrag.
- Die Petitionskommission muss die Möglichkeit haben, gewisse Petitionen in eigener Kompetenz zu erledigen.

Die von der Kommission dem Grossen Rat vorgeschlagene neue Formulierung von § 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates lautet:

§ 30. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.

² Wenn sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft bezieht, obliegt die Vorberatung der mit seiner Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebahren der Verwaltung betrifft, der Prüfungs- oder der Finanzkommission. In diesen Fällen entscheidet das Büro über die Zuweisung.

³ Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Die zuständige Kom-

mission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

⁴ Petitionen mit Begehren, für welche der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petenten davon Kenntnis.

⁵ Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt sie selbst. Von diesen Fällen gibt die Kommission dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

6. Revision der Bestimmungen über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen

Auf Antrag von Dr. B. Christ hatte sich die Kommission mit dem Problem der Wahl der eidgenössischen Geschworenen zu befassen. Verdankenswerterweise hat Dr. B. Christ sich selbst in diese sehr komplexe Materie eingearbeitet und der Kommission einen umfassenden Bericht samt Anträgen unterbreitet.

6.1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen ist das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP) Art. 3, 4 und 6.

Gemäss Art. 5 BStP haben die Kantone die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen in diesem Sinne sind zurzeit:

Die Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen vom 12. Juli 1983 (Systematische Sammlung der Basler Gesetze 132.900), vom Bundesrat genehmigt am 2. August 1983.

Nach Auffassung des Polizeidepartementes ist der Regierungsrat für den Erlass der Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zuständig. Die Frage bleibt offen, ob allenfalls der Grosse Rat die Ausführungsbestimmungen nicht auch selber in einem Gesetz erlassen könnte.

6.2. Bestimmungen des BStP und der geltenden Verordnung

Von Bundes wegen gelten folgende Rahmenbestimmungen für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen (Art. 4):

- Die Geschworenen sind vom kantonalen Parlament auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen. Auf je 10 000 Einwohner kommt ein Geschworener.
- Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.
- Wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberichtigte Schweizer Bürger.
- Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen (mit Ausnahme der Gemeindebeamten) und die Personen, die ein geistliches Amt ausüben.
- Die Wahl darf nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. Die Ablehnung ist dem kantonalen Parlament innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.
- Das kantonale Parlament entscheidet endgültig über die Wählbarkeit sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Die geltende kantonale Verordnung reproduziert in § 1 Abs. 1 und 3 und § 2 Abs. 1-4 diese bundesrechtlichen Bestimmungen.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen *Wahlkreise* gelten, nämlich diejenigen der Grossratswahlen, wobei die Landgemeinden Riehen und Bettingen einen einzigen Wahlkreis bilden. Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen, wie das Kontrollbüro die Wahlen vorbereitet. Für das Wahlverfahren selber verweist sie auf die Geschäftsordnung des Grossen Rates und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Der Grosse Rat ist nicht dafür eingerichtet, Wahlen nach Wahlkreisen durchzuführen. Logisch wäre das nur möglich, wenn sich der Grosse Rat für die Wahl in so viele Untergremien aufteilen würde, als Wahlkreise vorhanden sind, was natürlich nicht in Frage kommt.

Der Grosse Rat müsste die Wahlen für die einzelnen Wahlparat durchführen, was ausserordentlich umständlich wäre. Er würde weder vom Bundesrecht noch vom kantonalen Recht her der beste Grund, für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen die Verteilung in Wahlbezirke vorzunehmen.

Indes wegen gilt die wenig sinnvolle Bestimmung, dass über Ablehnungsgründe erst nach erfolgter Wahl zu befinden ist. Es wäre es an sich, die Kandidaten zu verpflichten, ihre allfälligen Ablehnungsgründe zum Voraus geltend zu machen, so dass die Wahl darüber entschieden werden könnte. Hier steht aber das Recht der sinnvollen Lösung entgegen. Immerhin liessen sich die Wahlen vermeiden, wenn beim amtlichen Vorprüfungsverfahren Gelegenheit gegeben würde, allfällige Ablehnungsgründe geltend zu machen. Das Polizeidepartement gibt dem Grossen Rat diesen Grund in Kenntnis.

Der Grosse Rat kann dann die Wahlen in Kenntnis allfälliger Ablehnungsgründe vornehmen. Den endgültigen Entscheid kann er allerdings nach Bundesrecht erst nach erfolgter Wahl fällen.

Die Wahlen im Grossen Rat gilt für bestimmte Kommissionen die Proportionsproporz. Da das Bundesrecht die Ausschliessungsschliessend ordnet, ist es unseres Erachtens nicht möglich, die Wahl der eidgenössischen Geschworenen kantonalrechtlich die Proportions- oder Parteiproporz einzuführen. Eine Berücksichtigung der Parteistärken wäre demnach nur möglich, wenn für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen durch den Grossen Rat die Listenproporzverfahren eingeführt würde. Ob dies nach Bundesrecht möglich ist, ist zweifelhaft. Art. 4 geht implizit davon aus, dass die Wahlen nach dem Majorzsystem erfolgen, wie das für die Wahlen der Kantone und andere Wahlbehörden staatsrechtlich der Fall ist. Jedenfalls wäre es aber äusserst schwerfällig und unpraktisch, die Wahl der Geschworenen in einem Proporzverfahren zu

3. Grundsätze für die Revision

Der folgende Vorschlag für eine Revision der Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen geht von folgenden Grundsätzen aus:

Gesetzgebungstechnisch soll das Verfahren für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen durch den Grossen Rat abschliessend in der regierungsrätlichen Verordnung festgehalten werden. In die Geschäftsordnung des Grossen Rates soll ausschliesslich eine kurze Bestimmung aufgenommen werden, welche die Bestimmungen der Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen vorbehält und damit klarstellt, dass die in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen über Wahlen nicht direkt anwendbar sind, sondern höchstens subsidiäre Geltung zur Füllung von Lücken in der Verordnung beanspruchen könnten.

Der Grund für diese Methode liegt darin, dass die Wahl der eidgenössischen Geschworenen ein Geschäft ist, das dem Grossen Rat von Bundes wegen obliegt. Es sollte deswegen in der Verordnung, die in Ausführung des Bundesgesetzes und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat erlassen wird, abschliessend geregelt sein. Eine Mischung aus Bestimmungen aus der Verordnung und solchen der Geschäftsordnung empfiehlt sich nicht, weil sonst bei jeder Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung die – etwas abstrakt liegende – Verordnung der eidgenössischen Geschworenen mitberücksichtigt werden muss, wenn keine Konflikte mit dem Bundesrecht entstehen sollen.

In materieller Hinsicht soll die Verordnung einen Wahlmodus vorsehen, der es dem Grossen Rat erlaubt, die Wahlen rasch und einfach zu erledigen. Aus diesem Grunde wird ein einfaches Verfahren für den Fall der unbestrittenen Wahl vorgeschlagen. Im Falle mehrerer Wahlvorschläge soll es bei zwei Wahlgängen sein Bewenden haben.

Da das Bundesrecht vorschreibt, dass über die Wählbarkeit und die Verpflichtung zur Annahme endgültig erst nach erfolgter Wahl entschieden werden kann, ist es nicht möglich, durch das kantonale

Recht den Entscheid hierüber – was an sich sinnvoll wäre – vor die Wahl zu setzen. Immerhin erscheint es zweckmässig, dafür Sorge zu treffen, dass dem Grossen Rat vor seiner Wahl allfällige Ablehnungsgründe schon bekannt sind, so dass er dies bei der Wahl berücksichtigen kann. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass die Wahlvorschläge mit einer Erklärung der Kandidaten, das Amt annehmen zu wollen, verbunden werden müssen. Sofern diese Erklärung nicht beizubringen ist, soll bereits vermerkt werden, was der Ablehnungsgrund ist. Eine solche Vorschrift scheint mit dem Bundesrecht vereinbar zu sein.

Neben den innert Frist Vorgeschlagenen kann der Grosse Rat allerdings auch andere nach Bundesrecht Wählbare zu Geschworenen wählen. Es liegt dann in seiner Verantwortung, ob die Wählbarkeit wirklich gegeben ist. Dieser Notbehelf muss überdies bestehen für den Fall, dass beim Polizeidepartement nicht genügend Anmeldungen eingehen. Es ist wohl denkbar, die Komplettierung der Liste dem Polizeidepartement zu überlassen und die Wählbarkeit auf die innert Frist Angemeldeten bzw. vom Polizeidepartement komplettierten Kandidatenlisten zu beschränken.

6.4. Vorschlag für die revidierte Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen

(Neue Fassungen sind kursiv)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die BStP mit den seitherigen Änderungen, beschliesst:

Zuständigkeit

§ 1. Die Wahl der eidgenössischen Geschworenen obliegt dem Grossen Rat *gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.*

(Abs. 2 fällt weg; Abs. 3 wird Abs. 2.)

² Auf je 10 000 Einwohner kommt ein Geschworener.

Wählbarkeit

§ 2. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Kriminalkommissäre und Staatsanwälte sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Personen, die ein geistliches Amt ausüben.

³ Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Wahl darf nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. Die Ablehnung ist dem Grossen Rat innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet endgültig über die Wählbarkeit sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Vorbereitung der Wahl

§ 3. Das Kontrollbüro schreibt die Wahl aus und setzt die Anmeldefrist entsprechend derjenigen für die Wahlen in die Gerichte fest.

² Die Wahlvorschläge sind beim Kontrollbüro einzureichen. Sie haben die Unterschrift von drei Stimmberechtigten zu tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Geschworene zu wählen sind.

⁴ Von jedem zur Wahl Vorgeslagenen ist eine Erklärung beizulegen, wonach er eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen bereit ist oder in welcher die Gründe enthalten sind, auf die er sich für die Ablehnung einer Wahl berufen will.

⁵ Das Kontrollbüro überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und übermittelt die Wahlvorschläge mitsamt seinem Bericht der Kanzlei des Grossen Rates.

Wahlverfahren

§ 4. Der Grosse Rat wählt die Geschworenen in geheimer Wahl.

² Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen oder in einem zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erreicht. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit lässt er das Los entscheiden.

³ Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Geschworene zu wählen sind, so wird die Wahl durch Genehmigung des vorliegenden Wahlvorschlages in offener Abstimmung vollzogen. Ergibt diese Abstimmung keine Zustimmung, so wird die geheime Wahl durchgeführt.

⁴ Wird die Wählbarkeit eines Vorgeslagenen bestritten oder hat ein Vorgeslagener die Ablehnung seiner Wahl angekündigt, so kann vor der Wahl hiezu im Rat das Wort verlangt werden. Im übrigen findet keine Debatte zur Wahl statt.

Mitteilung und Publikation

§ 5. Der Präsident des Grossen Rates teilt den Gewählten die Wahl schriftlich mit. Er räumt ihnen eine Frist von 10 Tagen ein, innert der sie schriftlich und begründet die Ablehnung der Wahl erklären können.

² Über Ablehnungsbegehren entscheidet der Grosse Rat beförderlich. Er nimmt anschliessend unverzüglich allfällige Ersatzwahlen vor.

³ Die Staatskanzlei hat das Wahlergebnis im Kantonsblatt zu publizieren und der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht mitzuteilen. Von jedem Ausfallen eines Geschworenen ist diesen Instanzen Kenntnis zu geben.

Schlussbestimmung

§ 6. Diese Verordnung ist nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat zu publizieren und wird am wirksam. Sie ersetzt die Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen vom 12. Juli 1983.

6.5. Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates

In die Geschäftsordnung ist (nach heutiger Paragraphierung) ein § 28bis einzusetzen mit folgendem Wortlaut:

Vorbehalt abweichender Vorschriften

§ 28bis. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, welche Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

6.6. Anpassung des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 29. April 1976

§ 49 lautet:

§ 49. Für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

² Wahlkreise sind in der Stadt die Grossrats-Wahlkreise; die Landgemeinden Riehen und Bettingen bilden einen einzigen Wahlkreis. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Richterwahlen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist logischerweise § 49 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

6.7. Die Kommission hat jeweils einstimmig beschlossen:

1. Der Vorschlag für die neue Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen wird an den Regierungsrat weitergeleitet.

2. In der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist ein neuer § 28bis (Wortlaut vgl. oben) einzufügen.
3. Im Wahlgesetz ist § 49 Abs. 2 (Wortlaut vgl. oben) ersatzlos zu streichen.

7. Neuer Medienartikel in der Geschäftsordnung (§ 1 GO; neuer § 1bis GO) Entwurf für ein neues Reglement für die Medien

Seit Jahren verlangen die Journalisten die Zulassung von Tonbandgeräten als persönliche Arbeitsinstrumente. Zu diesem Thema fanden 1983 Hearings des damaligen Grossratspräsidenten Dr. Hp. Mattmüller mit Vertretern des Pressevereins beider Basel statt. Damals überwogen die Bedenken gegen die Aufhebung des prinzipiellen Verbots. Es blieb bei der Ausnahmeregelung von § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach Tonbandaufnahmen nur mit Zustimmung des Präsidenten möglich sind.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1985 wandte sich der Presseverein beider Basel an unsere Grossratskommission mit dem Begehren, Tonbandgeräte sollten auch für Aufnahmen im Grossen Rat zugelassen werden; denn sie gehörten seit längerer Zeit zu den am häufigsten verwendeten Arbeitsinstrumenten der Journalisten; an Pressekonferenzen oder bei Interviews seien sie eine schon lange akzeptierte Selbstverständlichkeit. Dabei sei man sich durchaus bewusst, dass differenziert werden müsse zwischen Tonbandaufzeichnungen zum Zwecke der direkten Ausstrahlung über die elektronischen Medien und solchen, die quasi den Notizblock des Journalisten ersetzen.

Die Kommission beschäftigte sich mit der Stellung der Medienvertreter im Grossen Rat in mehreren Sitzungen.

Es ging vor allem darum, im Falle der Zulassung von Tonbandaufzeichnungen durch die Pressevertreter Missbräuche durch unberechtigte Weitergabe oder öffentliche Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern. Dabei war sich die Kommission durchaus bewusst, dass wegen der technischen Entwicklungen Missbrauch nicht zum vornherein verhindert werden kann. Sollten jedoch Missbräuche festge-

stellt werden, so muss gegen die Fehlbaren vorgegangen werden können. Zu diesem Zwecke wurde zuhanden des Büros des Grossen Rates ein neues Reglement für die Medien erarbeitet, in welchem die Akkreditierung der Medienvertreter und ihre Rechte und Pflichten festgehalten sind. Insbesondere wird darin auch vorgeschlagen, dass einem Medienvertreter die Akkreditierung befristet oder dauernd entzogen werden kann, wenn er sie missbräuchlich verwendet.

Ein Einbau dieser Sicherungen sowie die Erkenntnis, dass den Presseberichterstatern elektronische Hilfsmittel tatsächlich die Arbeit wesentlich erleichtern, führten schliesslich dazu, dass die Kommission einstimmig, bei einer Enthaltung, für eine liberalere Regelung eintrat und dem Grossen Rat die Aufnahme eines neuen § 1bis, Medien, in die Geschäftsordnung vorschlägt. Der bisherige § 1 der Geschäftsordnung ist entsprechend abzuändern.

Die beiden abgeänderten bzw. neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

§ 1bis (neu):

Medien

§ 1bis. Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Akkreditierung der Medienvertreter. Den akkreditierten Medienvertretern werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

² Das Fotografieren sowie Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet. Tonbandaufnahmen der Medienvertreter sind zugelassen, sofern sie nicht öffentlich verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.

Das bereits erwähnte neue Reglement für die Medien, welches zuhanden des Büros des Grossen Rates erarbeitet wurde und dessen Erlass in die Kompetenz des Büros fällt, ist im Anhang zu diesem Zwischenbericht abgedruckt.

9. Anträge der Kommission

Unsere Kommission beantragt dem Grossen Rat, der vorgesehenen Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates eine Teilrevision vorzuschicken und hierfür die im Anhang formulierten Gesetzestexte anzunehmen.

Ferner beantragt die Kommission, folgende Anzüge als erledigt abzuschreiben:

- Anzug Prof. Dr. J. G. Fuchs betreffend die vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Petitionen
- Anzug T. Gutzwiller betreffend Änderung des § 7 der Geschäftsordnung (Erwerbsersatz)
- Anzug G. Traub betreffend Änderung des § 24 der Geschäftsordnung (Namentliche Abstimmung)
- Anzug U. Häusel betreffend automatische Erfassung von Abstimmungsergebnissen im Grossen Rat.

Als Referenten hat die Kommission ihren Präsidenten bestimmt.

Basel, den 10. April 1986

Im Namen der Grossratskommission
«Totalrevision der Geschäftsordnung
des Grossen Rates»
Der Präsident: Dr. Alfred Zeugin

Beigedruckt:

- Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
- Gesetz betreffend Teilrevision (Anpassung) des Gesetzes betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 29. April 1976
- Entwurf zuhanden des Büros des Grossen Rates für ein Reglement für die Medien
- Entwurf Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit

§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Den Zuhörern ist eine Tribüne eingeräumt.

Es wird ein neuer § 1bis «Medien» aufgenommen mit folgender Fassung:

Medien

§ 1bis. Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Akkreditierung der Medienvertreter. Den akkreditierten Medienvertretern werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

² Das Photographieren sowie Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet. Tonbandaufnahmen der Medienvertreter sind zugelassen, sofern sie nicht öffentlich verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Erwerbsersatz

§ 7. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle bzw. der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

² Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Es wird ein neuer § 28a. «Vorbehalt abweichender Bestimmungen» mit folgender Fassung aufgenommen:

Vorbehalt abweichender Bestimmungen

§ 28a. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, welche Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

Petition

§ 30. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.

² Wenn sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft bezieht, obliegt die Vorberatung der mit seiner Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebahren der Verwaltung betrifft, der Prüfungs- oder der Finanzkommission. In diesen Fällen entscheidet das Büro über die Zuweisung.

³ Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

⁴ Petitionen mit Begehren, für welche der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Pendenten davon Kenntnis.

⁵ Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt sie selbst. Von diesen Fällen gibt die Kommission dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 29. April 1976 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 von § 49 wird ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

**Büro des Grossen Rates,
Reglement für die Medien**

Vom . . .

Gestützt auf die §§ 2 und 53 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und auf § 12 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, erlässt das Büro des Grossen Rates folgendes Reglement für die Medien:

§ 1. Den akkreditierten Medienvertretern steht die Pressetribüne im Ratssaal sowie ein mit Einrichtungen zur Verfolgung der Verhandlungen versehenes Pressezimmer zur Verfügung. Sie haben auch Zutritt zu den Vorzimmern des Ratssaals.

§ 2. Redaktionen, die sich um reservierte Plätze für ihre Berichterstatte bewerben, haben ein entsprechendes Akkreditierungsgesuch an den Präsidenten des Grossen Rates zuhanden des Büros zu richten.² Das Büro entscheidet über die Akkreditierung für die jeweilige Legislaturperiode und teilt die Plätze entsprechend ihrer Verfügbarkeit zu. Die akkreditierten Medienvertreter sind zur unentgeltlichen Aufnahme kurzgefasster Berichtigungen des Präsidenten oder eines Votanten verpflichtet.

§ 3. Die zugelassenen Medienvertreter werden zu den Plenarsitzungen eingeladen. Ihre Redaktionen erhalten die dem Ratsplenum zugestellten Unterlagen, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt.

§ 4. Das Photographieren sowie Ton- und Bildaufnahmen für Radio- und Fernsehsendungen sind nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet.

§ 5. Andere Tonbandaufnahmen von Medienvertretern dürfen nicht öffentlich verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 6. Einem Medienvertreter kann vom Büro die Akkreditierung befristet oder dauernd entzogen werden, wenn er sie missbräuchlich verwendet.

Entwurf

Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen

Vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die BSStP mit den seitherigen Änderungen, beschliesst:

Zuständigkeit

§ 1. Die Wahl der eidgenössischen Geschworenen obliegt dem Grossen Rat gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.

(Abs. 2 fällt weg; Abs. 3 wird Abs. 2.)

² Auf je 10 000 Einwohner kommt ein Geschworener.

Wählbarkeit

§ 2. Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Kriminalkommissäre und Staatsanwälte sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Personen, die ein geistliches Amt ausüben.

³ Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Wahl darf nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. Die Ablehnung ist dem Grossen Rat innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet endgültig über die Wählbarkeit sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Vorbereitung der Wahl

§ 3. Das Kontrollbüro schreibt die Wahl aus und setzt die Anmeldefrist entsprechend derjenigen für die Wahlen in die Gerichte fest.

² Die Wahlvorschläge sind beim Kontrollbüro einzureichen. Sie haben die Unterschrift von drei Stimmberechtigten zu tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten, als Geschworene zu wählen sind.

⁴ Von jedem zur Wahl Vorgeschlagenen ist eine Erklärung beizulegen, wonach er eine auf ihn entfallende Wahl anzunehmen bereit ist oder in welcher die Gründe enthalten sind, auf die er sich für die Ablehnung einer Wahl berufen will.

⁵ Das Kontrollbüro überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und übermittelt die Wahlvorschläge mitsamt seinem Bericht der Kanzlei des Grossen Rates.

Wahlverfahren

§ 4. Der Grosse Rat wählt die Geschworenen in geheimer Wahl.

² Gewählt ist, wer in einem ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen oder in einem zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erreicht. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit lässt er das Los entscheiden.

³ Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Geschworene zu wählen sind, so wird die Wahl durch Genehmigung des vorliegenden Wahlvorschlages in offener Abstimmung vollzogen. Ergibt diese Abstimmung keine Zustimmung, so wird die geheime Wahl durchgeführt.

⁴ Wird die Wählbarkeit eines Vorgeschlagenen bestritten oder hat ein Vorgeschlagener die Ablehnung seiner Wahl angekündigt, so kann vor der Wahl hiezu im Rat das Wort verlangt werden. Im übrigen findet keine Debatte zur Wahl statt.

Mitteilung und Publikation

§ 5. Der Präsident des Grossen Rates teilt den Gewählten die Wahl schriftlich mit. Er räumt ihnen eine Frist von 10 Tagen ein, innert der sie schriftlich und begründet die Ablehnung der Wahl erklären können.

² Über Ablehnungsbegehren entscheidet der Grosse Rat beförderlich. Er nimmt anschliessend unverzüglich allfällige Ersatzwahlen vor.

³ Die Staatskanzlei hat das Wahlergebnis im Kantonsblatt zu publizieren und der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht mitzuteilen. Von jedem Ausfallen eines Geschworenen ist diesen Instanzen Kenntnis zu geben.

Schlussbestimmung

§ 6. Diese Verordnung ist nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat zu publizieren und wird am . . . wirksam. Sie ersetzt die Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen vom 12. Juli 1983.